

Ihr Newsletter aus dem Bereich Pflegeschulung und -beratung

"Eins, zwei, drei! Im Sauseschritt läuft die Zeit; wir laufen mit."

Wilhelm Busch

Wieder ist ein Jahr vorbei – Wir sagen **DANKE !**

Mit freundlichen Grüßen aus Osnabrück

Ihr Kompass - Team

Inhaltsübersicht-Ausgabe 4/2017

- 1) Änderungen im Gesundheitswesen 2018
- 2) Entlassmanagement: Wie geht es nach dem Krankenhausaufenthalt weiter?
- 3) Geriatrie: Laumann plädiert für regionale Versorgungsnetze
- 4) NBRI-Widerspruch, was nun?
- 5) **BERATUNGSLEITLINIEN** Das Pflegeberater fördert und stärkt das sozialpolitische Ziel „ambulant vor stationär“.
- 6) **EU-Datenschutzverordnung** gilt ab Mai 2018
- 7) **Fort- und Weiterbildungsübersicht Januar/Februar 2018 Osnabrück**



Änderungen im Gesundheitswesen 2018

Mehr Krankengeld, Entlastungen bei Zuzahlungen z. B. für Medikamente oder Hörgeräte, Anspruch auf die Meinung eines zweiten Arztes: Auch das Jahr 2018 bringt wieder Neuerungen im Gesundheitswesen mit sich. Dazu zählen u. a. zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für mehr Zahngesundheit. Von dem neuen Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen profitieren Kleinkinder, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung.

[Lesen Sie hier mehr zu den wichtigsten Änderungen 2018](#)

Entlassmanagement: Wie geht es nach dem Krankenhausaufenthalt weiter?

Der Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) -Dieser wurde geschlossen zwischen der GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund, der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin..

ABER WIE WIRD DIESER VERTRAG SEIT DEM 01.10.2017 NUN IN DIE PRAXIS UMGESETZT?????

Die lückenlose Anschlussversorgung Die Krankenhäuser sind ab 1. Oktober 2017 verpflichtet, für Patienten nach voll- oder teilstationärem Aufenthalt oder nach Erhalt stationsäquivalenter Leistungen ein Entlassmanagement zu organisieren. Dazu gehört, dass sie feststellen, welche ambulanten Leistungen unmittelbar nach der Klinikentlassung erforderlich sind und diese einleiten. Krankenhausärzte dürfen verordnen In diesem Zusammenhang ist es Krankenhäusern in begrenztem Umfang erlaubt, Verordnungen auszustellen und eine Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen. So dürfen sie Arzneimittel in der kleinsten Packungsgröße verschreiben, um die Übergangsphase von der stationären in die ambulante Versorgung zu überbrücken. Die Verordnung darf in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen erfolgen, dies gilt auch für Leistungen wie häusliche Krankenpflege und Heilmittel. [Lesen Sie hier weiter...](#)

Geriatric: Laumann plädiert für regionale Versorgungsnetze

Münster – „Wir haben die Aufgabe, die Pflege und Gesundheitsleistungen da hinzubringen, wo wir die Menschen haben“, sagte Karl-Josef Laumann (CDU). „Dazu gehören Professionelle, Ehrenamtliche, aber auch die Menschen im Wohnumfeld Kranker, Pflege- und Hilfsbedürftiger“, so der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW). [Hier geht es zum vollständigen Artikel.](#)

NBRI-Widerspruch, was nun?

Der Bescheid von der Pflegekasse kommt ins Haus und der Pflegebedürftige ist nicht mit dem Ergebnis zufrieden. Dann hat der Versicherte das Recht Widerspruch einzulegen. Vom Ablauf her wird dieser Widerspruch von der Pflegekasse wieder an den MDK (für gesetzlich Versicherte) gegeben, der Auftrag wird zunächst dem Erstgutachter vorgelegt zur Prüfung, ob sich neue Aspekte ergeben und die Empfehlung evtl. zu verändern ist. Ist dies nicht der Fall erfolgt die Vorlage des Auftrages bei einem bisher unbeteiligten Gutachter. Überwiegend erfolgt die Widerspruchsbegutachtung erneut in der Häuslichkeit, kann jedoch im Einzelfall auch nach Aktenlage erfolgen, wenn im Vorgutachten die Pflegesituation nachvollziehbar, entsprechend von Ressourcen und Einschränkungen dargestellt wurde und keine zusätzlichen Erkenntnisse in einer persönlichen Begutachtung zu erwarten sind. Diese Entscheidung obliegt dem Gutachter. Aus diesem Grund sollte ein Widerspruch immer begründet werden. Für die Begründung gibt der Pflegebedürftige meist auf Grundlage des bereits erstellten Gutachtens neue Aspekte oder andere Bewertungen zu einzelnen Verrichtungen und Hilftätigkeiten an, mit dem Ziel eine Veränderung des Pflegegrades zu erreichen. Das aktuelle Begutachtungsinstrument hat u.a. den Anspruch nachvollziehbar und transparenter zu sein. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem in den einzelnen Modulen, welche jedoch jeweils gewichtet werden. Für Modul 2 und Modul 3 gilt dabei, dass nur das jeweils höhere gewichtete Modul in der Gesamtwertung berücksichtigt wird. An jedes Pflegegutachten ist eine Übersicht mit dem Summenwert der erreichten Punkte mit der Gewichtung angehängt.

Im Fall eines Widerspruches erscheint es notwendig, den Summenwert in den einzelnen Module jeweils im Zusammenhang mit den gewichteten Punkte zu betrachten, da die Argumentation schwierig ist, wenn 9 Punkte im Summenwert im Modul 4 erreicht werden und der Widerspruch sich auf die Selbstversorgung konzentriert. In diesem Fall müssten 10 zusätzliche Punkte argumentiert werden, welches schwierig erscheint.

Fazit: Bei Einlegung eines Widerspruchs sollte eine Begründung erfolgen. Da die Ermittlung der Summenwerte mit der jeweiligen Gewichtung eher unübersichtlich und für Pflegeelaien schwer nachvollziehbar ist, erscheint eine Beratung durch einen kompetenten Pflegeberater sinnvoll und notwendig, damit der Widerspruch zielgerichtet und erfolgversprechend ist.

BERATUNGSLEITLINIEN Das Pflegeberater fördert und stärkt das sozialpolitische Ziel „ambulant vor stationär“

Durchführung der Beratung Ein Beratungsbesuch wird durchgeführt, wenn ein Themengebiet der Pflegeberatung betroffen ist und ein Hausbesuch vom Klienten gewünscht wird. Nach dem Ansatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ verfolgt der Pflegeberater eine lösungsorientierte Beratung. Es steht nicht die Problemanalyse im Vordergrund, sondern die zielstrebige Lösungsfindung unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen. Der Klient erhält Anleitungen, um Probleme zu lösen: 1. Ressourcenaktivierung: Den Klienten für die positiven Dinge loben, die er bereits tut 2. Lösungen konstruieren: Die Beratung konzentriert sich auf die Lösungsfindung 3. Nur anstehende Probleme lösen: Nur Probleme lösen, die offensichtlich sind und die der Kunde auch lösen möchte 4. Alternatives Verhalten aktivieren: Der Berater zeigt Alternativen auf, um Handlungsoptionen zu erweitern Grundhaltung gegenüber dem Klienten: Der Pflegeberater tritt dem Klienten gegenüber auf mit Offenheit, Respekt, Toleranz und Empathie. Beratungsverlauf Der Prozess der Beratung umfasst eine Grundstruktur: Erstgespräch Die Vorstellungen und Erwartungen der Kunden und der Berater werden geklärt. Das Thema und Ziel der Beratung werden festgestellt. Ziele werden vereinbart. Die Rahmenbedingungen der Beratung werden geklärt: Zeitaufwand, Anzahl der möglichen Beratungen, Grenzen einer Beratung). Mögliche Themen: Konkrete Problemsituation des Klienten für diese erste Beratung lösen Antragstellung auf Leistungen der Pflegeversicherung In der Abschlussphase wird geklärt, ob das Ergebnis dieser Beratung eine angemessene Lösung für den Klienten darstellt. Weitere Beratungstermine werden vereinbart, wenn weitere Problemlagen vom Berater erkannt werden. Folgegespräch(e) Mögliche Problemlagen: o Leistungen der Pflegeversicherung o Wohnformen im Alter (Ambulant, WG, Betreutes Wohnen, Teilstationär) o Pflegefachliche Themen Die Beratung erfolgt trägerunabhängig und neutral: Lösungsorientiert zeigt der Berater auf Wunsch des Klienten in den vorhandenen regionalen Strukturen mehrere Dienstleister auf. Der Versicherte hat ein freies Wahlrecht.



EU-Datenschutzverordnung gilt ab Mai 2018

Die neue Datenschutz-Regulierung der EU ist im Amtsblatt veröffentlicht worden. Damit tritt sie im Mai 2018 endgültig in Kraft. Am heutigen 4. Mai ist die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen. Nun beginnt der zweijährige Zeitraum, in dem die Mitgliedsstaaten alle Regeländerungen des neuen EU-Rechts in ihre nationalen Gesetzübernahmen sollen. Details zur EU-Datenschutzverordnung: Neu verordnet: Welche Änderungen die neue EU-Datenschutz-Regulierung in Deutschland bringen wird Am 25. Mai 2018 schließlich – das steht seit dem heutigen Mittwoch fest – werden die neuen Regelungen ausnahmslos in Kraft treten. Die neue Verordnung wird sowohl gelobt als auch scharf kritisiert. Sie wird den Umgang mit persönlichen Daten auf dem gesamten Kontinent völlig neu regeln. Obwohl viele der Paragraphen an deutsches Recht angelehnt sind, forcieren einige Elemente auch hierzulande Änderungen. [Lesen Sie hier mehr.](#)

Fort- und Weiterbildungsübersicht

<http://www.kompass-akademie.de/seminarkatalog.html>

Osnabrück startet das Seminar... Social Media Schon jetzt anmelden und Platz sichern: Facebook für Pflegeeinrichtungen 24.01.2018 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr | FB 111-OS-2017

Besonders interessant für: Ambulante Pflegedienste, Stationäre Pflegeeinrichtungen, Interessierte Anfänger im Bereich Facebook, 31 Millionen Menschen in Deutschland sind bei Facebook aktiv – damit bietet Ihnen das soziale Netzwerk ein enormes Potential für Ihr Marketing. Überlassen Sie dieses Feld nicht Ihren Mitbewerbern, sondern nutzen Sie Facebook für Ihre Positionierung am Markt, Ihr Marketing, Ihre Attraktivität am Arbeitsmarkt und Ihr Image. In diesem Seminar steigen wir in die Facebook-Welt ein und kümmern uns um folgende Inhalte: • Warum sollte unsere Einrichtung überhaupt bei Facebook vertreten sein? • Wie erstellt man eine Unternehmensseite? • Zielgruppen klären • Wichtige Funktionen und Einstellungen auf Facebook • Inhalte erstellen die richtig gut ankommen • Liken, Teilen und das Nutzen von Gruppen • Facebook-Live • Werbeanzeigen • Facebook-Ads Im Seminar arbeiten wir mit konkreten Praxisbeispielen, die Sie direkt in Ihr Einrichtungsmarketing übernehmen können. Seien Sie für 2018 vorbereitet! Wir freuen uns auf Sie!

Veranstaltungsort:

Kompass- Akademie-Osnabrück - Averdiekstr.9

Januar 2018

24.01.2018 10:00 15:00 FB-111-OS-2018 Social Media für Dienstleister im Gesundheitswesen 285,00 €

29.01.2018 09:00 17:00 FB-50-OS-2018 Workshop für Pflegeberater gem. § 45 SGB XI 125,00 €

Februar 2018

26.02.2018 - 01.03.2018 09:00 17:00 FB-01-OS-2018 Basiskurs- Ausbildung zum Pflegeberater gem. § 45 SGB XI

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr !



We sent out this message to all existing Company Name customers.
If you want more information about our privacy policy, please visit <http://www.kompass-gesundheitswesen.de/>.

If you no longer wish to receive these emails, simply click on the following link [unsubscribe](#).

©2017 Kompass GbR. All rights reserved.

